



**Motion der CVP-Fraktion
betreffend Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung des Finanzhaus-
haltes (Schuldenbremse)
vom 17. März 2015**

Die CVP-Fraktion hat am 17. März 2015 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird im Sinne von § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) beauftragt, dem Kantonsrat einen fundierten Bericht mit Lösungsvorschlägen zur Einführung einer Schuldenbremse zu unterbreiten und dabei auf folgende Thematik einzugehen:

1. In § 2 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes ist die Zeitachse definiert, in welcher der Finanzhaushalt auszugleichen ist. Wie kann diese Bestimmung griffiger definiert werden?
2. Im Finanzhaushaltgesetz sind keine Massnahmen definiert, die getroffen werden, wenn die Einhaltung der Bestimmung von § 2 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes nicht eingehalten wird. Welches sind mögliche Massnahmen und wie sind deren Wirkung zu beurteilen?
3. Welches sind geeignete Formen, die Einhaltung der Gesetzesbestimmung zu einer «Schuldenbremse» dem Kantonsrat zu kommunizieren?

Begründung:

In § 2 des Finanzhaushaltgesetzes sind die Grundsätze zur Führung des Finanzhaushaltes definiert. Während in Abs. 1 die Grundsätze festgehalten sind, nach denen der Haushalt geführt werden soll, ist in Abs. 2 geregelt, dass die laufende Rechnung mittelfristig, in der Regel innert fünf Jahren, auszugleichen ist.

Mit dieser Fünf-Jahres-Frist wird lediglich ein zeitlicher Rahmen genannt, der jedoch nicht genauer definiert ist. Aufbauend auf dem geltenden Finanzhaushaltgesetz ist zu prüfen, wie einerseits die Zeitachse präziser definiert werden kann und welche Massnahmen zu treffen sind, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu hinterfragen, ob ein Zeitraum von fünf Jahren angemessen ist. Es ist durchaus denkbar, den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern oder zu verkürzen.

Bei den Lösungsvorschlägen ist im Besonderen auf das «Baarer Modell» sowie auf die Bundeslösung mit und ohne Berücksichtigung der Konjunktorentwicklung einzugehen.

Mit der Einführung einer Schuldenbremse werden die Vorgaben zur Führung des Finanzhaushaltes klarer umrissen. Damit der Kantonsrat prüfen kann, ob er seinen eigenen Vorgaben auch gerecht wird, ist ein geeignetes Informationssystem einzuführen.